

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen an Geschäftskunden (IT-AGB für Geschäftskunden)

1 Anwendungsbereich, Vertragsinhalt und Vertragsschluss

1.1 Die Vodafone GmbH (Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062, nachfolgend „Vodafone“ genannt) erbringt IT-Dienstleistungen für Geschäftskunden („Kunden“) gemäß der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („IT-AGB“). Für die einzelnen Produkte gelten zusätzlich die jeweils Besonderen Produktbedingungen („BPB“).

1.2 Bei der Auslegung der vertraglichen Regelungen gehen die BPB den IT-AGB vor. Evtl. abweichende Regelungen müssen von Vodafone und dem Kunden („Partei“ oder „Parteien“) schriftlich vereinbart werden.

1.3 Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebots des Kunden durch Vodafone, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch Vodafone zustande.

1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Vodafone stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Kunde z.B. im Rahmen einer Bestellung oder sonstigen Schreibens auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und Vodafone diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Leistungen von Vodafone

2.1 Vodafone erbringt Dienstleistungen für den Kunden. Vodafone erbringt nur dann Werkleistungen für den Kunden, soweit dies ausdrücklich und schriftlich mit dem Kunden vereinbart worden ist.

2.2 Vodafone ist berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer). Vodafone haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

2.3 Um die Funktionalität der Leistungen zu verbessern oder die Leistungen an den Stand der Technik oder gesetzliche oder regulatorische Anforderungen anzupassen, kann Vodafone die Leistungen, die eingesetzte Technologie und/oder die Infrastruktur, die zur Erbringung der Leistung eingesetzt wird, nach Vertragsschluss ohne Zustimmung des Kunden anpassen, sofern einer solchen Änderung keine berechtigten Belange des Kunden entgegenstehen. Bei einer solchen Änderung ist der Kunde im Rahmen des Zumutbaren zur Mitwirkung verpflichtet. Derartige Änderungen begründen kein außerordentliches Kündigungsrecht für den Kunden.

2.4 Vodafone ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

3 Hardware

3.1 Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Hardware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zur Versendung gebracht wird. Falls sich die Versendung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, weil er die Lieferung nicht abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet wäre, oder verzögert sich die Lieferung aus einem anderen vom Kunden zu vertretenen Grund, werden die Produkte als ausgeliefert betrachtet und die Gefahr geht auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt haftet Vodafone auch nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle des Annahmeverzugs hat der Kunde die hiermit verbundenen Kosten, insbesondere Lagerungskosten, zu tragen.

3.2 Bei Kauf der Hardware durch den Kunden gilt Folgendes:

- Die von Vodafone verkaufte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Vodafone.
- Bei einem Versand der Hardware geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald Vodafone die Lieferung auf die Transportperson übergeben hat.
- Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Hardware nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden beträgt ein Jahr.

3.3 Bei Miete oder sonstiger Gebrauchsüberlassung gilt Folgendes:

- Der Kunde wird die Hardware mit der notwendigen Sorgfalt behandeln und gegen unbefugten Zugriff sichern. Er wird keine Änderungen an der Hardware vornehmen, insbesondere wird der Kunde Kennungen des Herstellers nicht beschädigen oder entfernen. Für Hardware, die in den Räumlichkeiten des Kunden von Vodafone installiert wird oder die dem Kunden sonst zur vorübergehenden Nutzung überlassen wird, ist der Kunde für ggf. erforderliche

DGUV-/VDE-Prüfungen und sich daraus ableitende Maßnahmen verantwortlich.

b) Vodafone kann von dem Kunden eine im Verhältnis zum Wert der Hardware angemessene Kaution verlangen. Vodafone kann alle Forderungen aus diesem Vertrag gegen die Kaution aufrechnen.

c) Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung von Hardware an Dritte ist dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vodafone für den jeweiligen Einzelfall gestattet. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Konzernunternehmen des Kunden.

4 Nutzung der Leistungen

4.1 Sofern dies für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist, gewährt einerseits Vodafone dem Kunden am Leistungsgegenstand und andererseits der Kunde Vodafone an dem Gegenstand der Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen ein einfaches, auf den Zweck und die Laufzeit des Vertrags beschränktes Nutzungsrecht.

4.2 Weder der Kunde noch die Nutzer, die bestimmungsgemäß über den Kunden auf die Leistungen von Vodafone zugreifen, sind berechtigt, die Dienste zu nutzen,

- auf eine Weise, die dem Kunden durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder dem Kunden bekannte behördliche Anordnungen verboten ist;
- zur Übertragung von Schadsoftware, unzulässiger Werbung, Kettenbriefen oder sonstiger belästigender Nachrichten;
- um die Rechte anderer, insbesondere Schutzrechte (z.B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen.

4.3 Verstöße gegen die Nutzungsverbote gemäß Ziffer 4.2 sowie sonstige wesentliche Vertragsverletzungen (z.B. Unterlassung, unstreitige Entgelte bei Fälligkeit zu zahlen) berechnen Vodafone, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung des Missbrauchs zu ergreifen. Vodafone ist berechtigt, die Leistung auszusetzen, sofern dem Kunden vor Aussetzung der Leistung eine angemessene Frist zur Beendigung der Verstöße gesetzt worden ist und diese erfolglos abgelaufen ist. Beendet der Kunde den Verstoß, ist die Leistung unverzüglich wieder zu erbringen. Die Haftung des Kunden auf Schadensersatz sowie das Recht von Vodafone zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags bei Vorliegen der vertraglichen und/oder gesetzlichen Voraussetzungen bleiben hiervon unberührt.

4.4 Der Kunde darf die Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vodafone entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile an Dritte weitergeben. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Konzernunternehmen des Kunden.

5 Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von Vodafone oder Subunternehmern bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden die erforderliche Unterstützung.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware von Vodafone nach den Vorgaben des Herstellers und Vodafone einzurichten, zu betreiben und zu prüfen. Danach hat der Kunde insbesondere geeignete Räumlichkeiten in seinen Gebäuden mit ausreichender Stromzufuhr, Beleuchtung, Klimatisierung und ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

5.3 Der Kunde hat Mängelrügen mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und - soweit möglich - mit Übergabe schriftlicher Aufzeichnungen, Kopien oder sonstiger, die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu melden.

5.4 Der Kunde hat Vodafone unverzüglich über jede Änderung seiner bei Vodafone hinterlegten Daten zu informieren.

5.5 Der Kunde hat Kennwörter, Passwörter oder persönliche Identifikationsnummern (PINs) geheim zu halten und unverzüglich zu ändern oder durch Vodafone ändern zu lassen, wenn er Anlass zur Vermutung hat, dass unberechtigte Dritte von diesen Kenntnis erlangt haben.

5.6 Der Kunde ist verpflichtet, keine gesetzlichen Bestimmungen oder Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (z.B. Urheber- und Markenrechte), zu verletzen.

5.7 Soweit Vodafone dem Kunden Vermittlungsdienste gemäß Art. 3 lit. g) der VO (EU) 2022/2065 wie den Zugang zur Nutzung des Internets zur Verfügung stellt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch Vodafone. Dies gilt auch für Inhalte mit schadensstiftender Software (z.B. Viren). Der Kunde ist verpflichtet, Vodafone von Ansprüchen Dritter aufgrund der gespeicherten Inhalte freizustellen, es sei denn, der Kunde hat diese nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

5.8 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und auf eigene Kosten erbracht

werden. Erbringt der Kunde eine erforderliche Beistellungs- und Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

6 Vergütung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen.

6.2 Vodafone ist bis zum 01.01.2027 berechtigt, die Rechnung in einem der gesetzlich zulässigen Formate zu übermitteln. Ist der Kunde mit diesem Format nicht einverstanden, erfolgt die Rechnungstellung im Wege der Papierrechnung. Vodafone behält sich vor, die Rechnung als elektronische Rechnung im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG auszustellen. Hierzu wird der Kunde auf gesonderte Aufforderung von Vodafone eine E-Mail-Adresse zum Empfang der elektronischen Rechnung mitteilen.

6.3 Der Einzug von Rechnungsbeträgen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist als Standard vorgesehen. Vodafone informiert den Kunden spätestens zwei Tage vor der Abbuchung über die einzuziehende Beitragshöhe und den Zeitpunkt des Einzugs. Vodafone ist berechtigt, im Fall der Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren sowie im Fall von Rücklastschriften ein zusätzliches angemessenes Bearbeitungsentgelt zu erheben.

6.4 Gegen Forderungen von Vodafone kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht kann der Kunde nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder anerkannter Ansprüche geltend machen. Die Einschränkungen aus Satz 1 und Satz 2 betreffen nicht die Aufrechnung mit Ansprüchen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechten aus demselben Vertragsverhältnis.

7 Vertragslaufzeit, Kündigung

7.1 Für den Vertrag gilt mit Zugang der Auftragsbestätigung von Vodafone bzw. ab beidseitiger Unterzeichnung oder spätestens ab Bereitstellung der Leistung eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Der Vertrag verlängert sich jeweils um zwölf Monate, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit oder einer darauffolgenden Laufzeit gekündigt wird. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

7.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7.3 Sind zum Zeitpunkt der Kündigung Daten des Kunden auf dem ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz gespeichert, ist der Kunde verpflichtet, diese spätestens zum Wirksamwerden der Kündigung auf kundeneigenen Speichermedien zu speichern.

8 Haftung von Vodafone

8.1 Vodafone haftet bei einfach fahrlässiger Pflichtverletzung nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung von Vodafone für sämtliche während der Vertragslaufzeit entstehende Sach- und Vermögensschäden wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist insgesamt begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, der im Regelfall – sofern in den BPB oder den Individualbestimmungen nichts Abweichendes von den Parteien geregelt ist – die Summe der vom Kunden über die gesamte Vertragslaufzeit zu zahlenden Nettovergütungen (Auftragswert) nicht übersteigt (Gesamtbegrenzung).

8.2 Für den Verlust von Daten haftet Vodafone bei einfacher Fahrlässigkeit unter den in Ziffer 8.1 genannten Voraussetzungen und Umfang nur, soweit der Kunde seine Daten in Intervallen, die im Hinblick auf die jeweilige Anwendung angemessenen sind und in geeigneter Form gesichert hat, damit sie mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

8.3 Die Haftungsbeschränkungen in den Ziffern 8.1 und 8.2 gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz, Arglist und grober Fahrlässigkeit, bei Garantieverprechen, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

8.4 Die verschuldensunabhängige Haftung von Vodafone auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

8.5 Die Einschränkungen der vorgenannten Absätze gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Vodafone, soweit Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

9 Vertraulichkeit

9.1 Vertrauliche Informationen der einen Partei, die der anderen Partei offenbart werden, sind von der empfangenden Partei vertraulich zu behandeln.

9.2 „Vertrauliche Informationen“ einer Partei sind wirtschaftliche, technische, rechtliche, steuerliche, oder sonstige Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder die aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind. Vertrauliche Informationen können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Insbesondere die unter der Geltung dieses Vertrages vereinbarten Preise und Konditionen gelten als Vertrauliche Informationen.

9.3 Keine Vertraulichen Informationen sind solche, die

- a) vor der Offenlegung der anderen Partei nachweislich bekannt waren oder der Öffentlichkeit vor der Offenlegung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
- b) der Öffentlichkeit nach der Offenlegung ohne Mitwirkung oder Verschulden der empfangenden Partei bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
- c) im Wesentlichen Informationen entsprechen, die der empfangenden Partei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offengelegt oder zugänglich gemacht wurden.

9.4 Eine Partei darf die Vertraulichen Informationen der anderen Partei gegenüber Dritten nicht offenlegen. Die Offenlegung gegenüber Konzernunternehmen der empfangenden Partei, ihren Erfüllungsgehilfen, Vertriebspartnern und Beratern oder denen ihrer Konzernunternehmen bleibt unter der Bedingung erlaubt, dass dies im Zusammenhang mit dem Vertrag erforderlich ist und sofern zwischen der empfangenden Partei und ihren Konzernunternehmen, Erfüllungsgehilfen und Beratern Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten, die nicht weniger streng sind als die hier vereinbarten.

9.5 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für solche Vertraulichen Informationen, deren Offenlegung kraft Gesetzes oder kraft Entscheidung eines Gerichtes oder einer Behörde angeordnet worden ist. Sobald Anhaltspunkte für die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens, die zur Offenlegung Vertraulicher Informationen führen könnten, bestehen, wird die an dem Verfahren beteiligte Partei die andere Partei hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

9.6 Die Verpflichtungen nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.

10 Datenschutz

Die Parteien werden die Bestimmungen des Datenschutzes beachten und bei Bedarf zusätzliche Vereinbarungen, z.B. zur Auftragsverarbeitung, abschließen. Die jeweils aktuellen Datenschutzhinweise von Vodafone sind auf www.vodafone.de einsehbar.

11 Höhere Gewalt

11.1 Unter „Höherer Gewalt“ wird ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigenweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis verstanden. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Streiks oder Arbeitskämpfe, Aussperrung, Unruhen, Brand oder Unfall, Krieg, Terroranschläge, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien, Vandalismus sowie Eingriffe in die Netzinfrastruktur von Vodafone durch Dritte.

11.2 Sofern eine Partei aufgrund Höherer Gewalt daran gehindert ist, ihre jeweiligen Leistungspflichten zu erfüllen, so ist diese Partei insoweit für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten und ihrer Haftung befreit. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Partei in Verzug befindet. Für den Fall, dass für die Ausführung der Leistung eine Frist nach dem Kalender bestimmt ist, wird die Dauer der Unterbrechung bei der Berechnung der Einhaltung der Frist nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf Vodafone gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für Leistungen Dritter, die Vodafone zur Erfüllung ihrer Pflichten einsetzt.

11.3 Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass Lieferverzögerungen, die Auswirkung auf die Auslieferung von Hardware und/oder Komponenten durch Vodafone haben und von Vodafone nicht zu vertreten sind, hiervon ebenfalls erfasst sind.

11.4 Die Parteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis aufgrund Höherer Gewalt zu benachrichtigen, soweit dies möglich und nicht allgemein bekannt ist; sie werden ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. Falls das

Ereignis länger als 90 Tage andauert, sind beide Parteien dazu berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

12 Sanktionen, Exportkontrolle

12.1 Jede Partei verpflichtet sich,

- a) alle für die Partei anwendbaren rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf das jeweils geltende Exportkontroll- und Sanktionsrecht einzuhalten. Die Einhaltung der in Satz 1 genannten sanktionsbezogenen Verpflichtungen gilt nur insoweit, als es zulässig ist, entsprechende Garantien und Zusicherungen gemäß dem deutschen und EU-Recht abzugeben;
- b) nicht wissentlich Handlungen vorzunehmen, die die andere Partei oder ein Mitglied der Unternehmensgruppe zur Verletzung des einschlägigen Sanktions- und/oder Exportkontrollrechts veranlassen;
- c) der anderen Partei Unterstützung, Dokumentationen und Informationen zu gewähren, wenn die andere Partei dies billigerweise im Zusammenhang mit Fragen der Exportkontrolle und dem Sanktionsrecht anfordert; die andere Partei über den Verlust der Lizenz/der Genehmigung oder aktuelle/potentielle Ermittlungen oder mögliche Verstöße gegen geltende Gesetze mit Bezug zu Fragen der Exportkontrolle und des Sanktionsrechts oder eine Änderung ihres Sanktions-Status, z.B. die Aufnahme auf eine Sanktionsliste, unverzüglich schriftlich zu informieren.

12.2 Stellt die Verletzung einer der in Ziffer 12.1 genannten Pflichten einen wichtigen Grund dar, berechtigt dies die andere Partei zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages. Verletzt eine Partei eine der in Ziffer 12.1 genannten Pflichten, so kann die andere Partei Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

13 Sonstige Bestimmungen

13.1 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vodafone auf Dritte übertragen. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Konzernunternehmen des Kunden.

13.2 Konzernunternehmen von Vodafone sind Vodafone Group Plc, sowie jedes Unternehmen, an dem die Vodafone Group Plc (direkt oder indirekt) mindestens 30 % der Anteile besitzt, sowie alle gegebenenfalls auf der Webseite „Where we operate“ unter www.vodafone.com aufgelisteten Konzern- und Partnerunternehmen. Konzernunternehmen des Kunden sind die Dachholding des Kunden und jedes Unternehmen, an dem die Dachholding des Kunden (direkt oder indirekt) mindestens 50 % der Anteile besitzt.

13.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf, sofern der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. Vodafone kann Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Vodafone und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.4 „Schriftlich“ im Sinne dieser IT-AGB verlangt zumindest Textform nach § 126b BGB mit einfacher elektronischer Signatur (z.B. E-Mail-Signaturen, eingescannte Unterschriften oder Unterzeichnungen auf einem Tablet).

13.5 Sollte eine Bestimmung dieser IT-AGB und/oder ihre Änderung bzw. Ergänzung unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der IT-AGB nicht berührt. Bei Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung sind die Parteien verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt und dabei die berechtigten Interessen beider Parteien angemessen berücksichtigt.